Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Mr. 49. Montags den 8. Dec. 1794.

I. Patent wegen Eröfnung einer Anleihe in Scheidemunke,

Bir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaben Konig von Preufen ze.

Nachbem Wir Uns allerunterthanigst haben bortragen laffen, bag bie gegen= wartigen betrachtlichen Musgaben in Schei= bemunge, bie burch bie Rriegesbedurfniffe veranlaffet find, eine nachtheilige Unhaufung biefer Dungforte im Lande bewirfen, und bag eine noch groffere und permehrte Ausgabe diefer Mungforte bas Publicum beschweren und eine Stockung in bem in= londischen Berfehr nach fich ziehen konnte: Go haben Wir aus landesväterlicher Für= forge, um allen nachtheiligen Folgen ber haufig ausgegebenen Scheidemange vor= gubengen, bie Befiter biefer Dangforte wegen ficherer und portheilhafter Unterbringung berfelben auffer aller Berlegenheit Bu fetgen und die fernere Bermehrung ber circulirenden Maffe biefer Mungforte fo viel wie möglich, zu menagiren, in Gnaben refolviret, ein Unlehn in Scheibemun= ge von Unfern Unterthanen anzunehmen, und bamit hierunter ber beabfichtigte 3weck besto vollftanbiger erreicht werden moge, fo haben Wir folgendes angeordnet und festgeseist:

1. Das ganze Darlehngeschäft soll uns ter ber Direction Unsers Stats = Ministre von Struensce burch die General = Accise=

und Boll = Caffe und die bavon abhängens ben Provincial = Accife = und Boll = Caffen beforget werden, bergeftallt, bag jeder, ber fich ben diefem Unlehn intereffiren will, bie Gelber in die ihm dazu am bequemften liegende Provincial=Accife = und = Boll=Caffe gablet, und bagegen von derfelben eine von ber General-Acciese= und Boll=Caffe ausge= stellte und von Unferm Ctate-Ministre von Struensee confirmirte Obligation, wobon ein Schema bem gegenwartigen Patente bens gedruckt ift, in Empfang nimmt. Bur Erleichterung bes Anlenhnsgeschafts follen aufferdem in jeder Proving einige Special= Accifesund und Bolls Caffen ernannt, und burch ein offentliches Avertiffement authorifiret werben, bie ju belegenden Gelber fur Rechnung ber Provincial-Caffe gegen ihre Quitung in Empfang zu nehmen , bie Musfertigung und Uberfendung ber Obligatios nen Geitens ber Provincial-Caffe zu bes forgen. und folche ben Intereffenten ges gen Zuruckgabe vorwähnter Quitung promt auszuhandigen.

2. Damit auch benen, die nur kleine Summen von Scheidemunze besitzen, gesholfen werbe; so sollen die Obligationen zu 25. 50. 100. 500. und 1000. Athlr. ausgefrtiget werden.

3. Die Bedingungen des Anlehns sind folgende:

@cc

2) ber Darleiher erhalt vom Tage bes eingezahlten Gelbes an, bis zum Tas ge ber Wiederbezahlung Vier pr Cent

jährliche Zinsen.

b) die Wiederbezahlung des Capitale geschiehet in der Art, daß es der Gesneral Mocises und Zoll-Casse fren stehet, die Capitalien nach bren Monate vorher zu dreven mahlen in den Berlinsschen Zeitungen und Berlinsschen Intelligenzblättern befannt gemachter Auffündigung zurück zu zahlen, wogegen aber der Darleiher die Zurückzahlung nicht eher als Ein Jahr nach wiederhergestellter Ruhe verlangen kann und gehalten ist, daß Capital Sechs Monate vorher, unster Borzeigung der Obligation, worsauf die Auskändigung vermerkt wird, aufzukündigen.

4. Die Bezahlung der Zinsen am Ende eines jeden Jahres, nach dem Dato der Obligation gerechnet, und die Wiederbez zahlung des Capitals nach Verlauf der oben festgeseigten Auffündigung, geschiehet durch diejenige ProvinzialzCasse, ben welcher die dargeliehenen Gelder in Empfang

genommen find.

5. Die Obligationen sind Billets au porteur dergestalt, daß demjenigen, der die gekindigte Obligation abliefert, und über Empfang Capitals und Zinsen quittiret, solche ohne alle weitere Nachfrage ausge=

ahlet werden.

Wir bewilligen Behufs dieses Anleihes geschäfts hiermit die Portofrenheit, sowohl in Betreff der Gelder als des sonstigen Ges schäftsganges, in so fern Gelder und Briez fe mit einem herrschaftlichen Siegel und der Rubrique: Herrschaftliche Anleihe bes treffend, versehen senn werden, desgleiz chen die Bestenung vom Gebrauch des Stempelpapiers, und werden Unser Aus genmerk dahin richten, daß Unsere daben vbwaltende heilsame auf das Wohl und die Bequemlichkeit des ganzen Publici gerichs tete Absicht erreicht werde.

Uhrfundlich haben Wir dieses Patent Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unferm Konigl. Insiegel bedrucken laffen.

Gegeben, Potsbam den 18. Nov. 1794. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Werber. Goldbeck. Mvensleben. Struensee, Geusau.

No.

Athlr. in Scheide-Munze a 4 p. C. Zinsen.



Auf bas von Seiner Königlichen Majesstät von Preußen vermittelst Patents vom 18ten November 1794 eröfnete Anlehn in Scheides Minze hat Dato

bet der Prozinzial= Accise= und Boll = Casse ju für Rechnung der General = Accise = und Boll=

Casse zu Berlin Ein Capital von At. schreibe Thaler in Scheis des Minze, belegt, welches Vorzeigern dieser Obligation jährlich mit Vier p. C. a dato an in der Münzsorte des Capitals verzinset werden soll, zu welchem Ende die Obligation ben der obgedachten Pros vinzialcasse vorzuzeigen, über die zu ers haltenden Zinsen derselben eine Quittung auszustellen, die Zinszahlung auch hinter der Obligation von der Casse abzuschreiben ist.

Der General = Accise = und Boll = Cassossehert zu allen Zeiten fren, das Capital nach einer vorhergehenden Dreymonatlischen, zu drenen Malen den Berlinischen Zeitungen und Intelligenzblättern einzu-rückenden Aufkündigung in den erhaltenen Münzsorten zurückzuzahlen; dahinsgegen kann der Inhaber dieser Obligation die Zurückzahlung des darin enthaltenen Capitals nicht eher, als ein Jahr nach wiederhergestellter Ruhe und sobann erst

nach einer Sechsmonatlichen Auffündisgung verlangen, da er alsdann diese Oblisgation der Provincials Casse zu prasentisten, und die geschehene Auffündigung barunter vermerken zu lassen hat.

Die Zinsen sowohl, als zu seiner Zeit bas Capital selbst werden dem jedesmalisgen Vorzeiger dieser Original Dbligation ausgezahlt, ohne daß die Casse sich dars um weiter bekümmern kann, ob derselbe der rechtmäßige Inhaber sen oder nicht, dahero ein jeder die Obligation in genauer Verwahrung halten, und sich für Schasden zu hüten suchen wird.

Uhrkundlich ift diese Obligation von der Königlichen General = Accife und Boll= Caffe unterschrieben und bestegelt worden.

Go geschehen Berlin, ben

(L.S.)

Ronigl. Preußische General Accifes und Boll = Caffe.

Vorstehende von der General = Accises und Zoll = Casse über das ben der Provins cial = Casse von

belegte Capital der Atl. schreibe Thaler in Scheide = Münze ausgestellte Obligation a Vier pro Cent jährlicher Zinsen wird von mir Endesunterschriebenen, Kraft der von Seiner Königlichen Majestät nur das zu allergnädigst ertheilten Authorisation in allen ihren Punkten und Clauseln hiers mit consirmiret und bestättiget.

Begeben Berlin, ben

(L.S.)

Gr. Königl. Majestät von Preußen allers hochst bestallter wurklicher Geheimer Etats = Krieges = und dirigirender Minister.

Eingetragen Seitens ber Buchhalteren fol. N. N.

Eingetragen Seitens ber Generalcaffe fol. N. N.

Eingetragen Seitens der Provincialcaffe fol.

II Citationes Edictales.

Minden. 2Bir Burgermeiffer und Rath der Stadt Minden fugen biemit ju miffen : daß zu Auseinanderfetzung ber geschiedenen Cheleute Gattler Cbbecken uns ter fich, und mit ihren Rindern, auch Bes friedigung ihrer Glaubiger, ber Liquidas tione Projeg über deren Bermogen erofnet fen. Wir citiren baber alle biejenigen, mels che an die gedachten geschiedene Cheleute Ebbecken, oder deren Bermogen, Anfpru= che zu haben glauben, am 27. Dec. c. auf dem Rathhause Bormittages por bem Des putato Herrn Criminalrath Nettebusch ihre Forderungen , und Unfpruche ausführlich. und bestimmt anzuzeigen, auch die dazu nothigen Beweismittel bengubringen. Dies jenigen, welche diefes nicht punctlich befols gen, follen aller ihrer etwanigen Borrechte verluftig erklart, und mit ihren Forderuns gen nur an badjenige, mas nach Befriedis gung der fich meldenden Glaubiger bon ber Maffe noch übrig bleiben wird, perwiesen werden.

Burgermeifter und Rath albier. (38 ift ber Jude David Samuel allhier. ohne Leibeserben zu hinterlaffen, ab inteftato mit Tode abgegangen, und beffen Nachlaß zwar von deffem Stiefsohne Gas muel Alexander in Befit, jedoch auf Nachs fuchen verschiedener Greditoren, nache ber gerichtlich unter Siegel genommen. Da nun der Berfforbne im Andlande ges bobren, und allda noch Blutsverwandte haben foll; fo werden diefe hiemit dffents lich aufgeforbert, fich a dato binnen 9 2Bo= chen, und fpateftens in Termino den 17ten Decbr. c. an ber Umteftube allbier ju mels ben , und ale Erben des verftorbnen Das vid Samuel zu legitimiren, in deffen Ents ftehung aber ju gewärtigen , bag bie Erbs lofe Berlaffenschaft bem Tifco zuerkannt . werden wird. Und ba fich auch bereits verschiedene sowohl and bes Berftorbenen porigen Concurse ohnbefriedigt gebliebene CCC 2

als auch neuere Creditores gemelbet, mithin aus diefen und andern bewegenden Urfachen die Eröfnung des Liquidationes Progeffee nothwendig wirb, um fomehr als obne leberficht bes Status pafivi bie et: maigen auswartigen Beneficial : Erben fich wegen Autretung der Erbichaft nicht merben erflaren fonnen ; fo werben ju Abfur. jung ber Gache, famtliche Greditores bes verftorbnen David Samuel biemit citirt, ibre habende Fodrungen in bem obbeziels ten Termine den 17ten Decbr. ohnfehlbar anzugeben oder ju gewärtigen, daß fie ib= rer etwanigen Borrechte verluftig erflatet, und mit ihren Fobrungen nur an dasjenige was nach Befriedigung ber fich meldenben Glaubiger, von der Erbichafte Maffe übrig bleiben wird, verwiesen werben follen. Blos abwefende Militarperfonen merden bon biefem angebrobeten Prajudig ausges nommen. Endlich wird allen Schuldnern bes Berftorbenen ben Strafe doppelter 3ahlung hiemit unterfagt, an femand anders ale ben interimiftifd angeordneten Curas torem hareditatis jacentis, Burger und Gaffgeber Bruggemann in Enger, bas ge= ringfte zu bezahlen.

Sign, am Ronigl. Preufifchen Amte En-

ger ben 13ten Octobr. 1794.

Consbruch. ie an das abliche Stift auf bem Bet: ge por Berford Gigenbehorige Dier= manns Stette fub Dro. 9. Bauerich. Bere ringhaufen ift in Schulben bermagen tief verfunken, daß ohne Regulirung einer ters minlichen Zählung derfelben, fo wenig als benen auf ihre Bezahlung bringenben Glaubigern zu belfen ftebet. Es bat ba= her die Gutsherrschaft um Edictal-Citation ber Miermanschen Ceeditoren Ansuchung gethan, und foldem Untrage um befto: mehr ftatt gegeben werden muffen, als aus der Angabe bes Gemeinschuldners deffen mahrer Pagiv = Zuftand nicht cruiret werden konnen. Golebennad) werben alle und jebe, welche an gedachten Colone

Miermann Unfpruche und Forberungen ha= ben, hiemit citiret, foldhe binnen 6 2Bo= den, und fpateffens in Termino ben 7ten Januar 1795 an ber Engerschen Umtftube anzugeben, auch fich über die ihnen fos bann zu eröfnenden Zahlungs = Worschläge bestimmt zu erflaren. Diejenigen Glaus biger, fo fich in Diefem peremtorischen Ter= mine gar nicht melben, werben in ber funftigen Prioritate : Centeng praclubirt; diejenigen aber, fo ihre Forderungen zwar angeben, fich aber wegen terminlis chen Zahlung nicht erklaren, für folche ge= halten werden, die demjenigen, mas ber groffere Theil ber erfcheinenben befchlieft, bentreten, benen abmefenden Militairper= fonen jedoch ihre Rechte vorbehalten. Amt Enger den 8ten Dovbr. 1794.

Congbruch.

Amt Ravensberg. Da Ausmittelung bes Schulden : Buftandes der in des Coloni Brindmanns Rotten ju Runs febeck verftorbenen Cheleute Runder die Chictal = Citation beren Glaubiger noths wendig macht; fo werden alle nud jede. welche an gedachte Chelente Runden rechts lichen Unfpruch und Forderung zu haben vermennen, ju beren Ungabe und Liquis bestellung vermittelft biefes foldergeftalt borgelahden, daß fie in Termino den 21. Januarii bes 1793ften Jahres Morgens fruh auf bem Umthaufe biefelbft ers fcheinen, ober die gangliche Abweifung bon bem botbanbenen Bermogen gu ges martigen haben. Doch merden den Rries gesbienfte balber abmefenden Glanbigern ihre Rechte vorbehalten.

Meinders.

Almt Ravensberg. Da sich ber Heuerling Philip Hankeson in Osterwebe für insolvent erkläret hat; so werben alle und jede, welche Forderungen an ihn haben, ben Gefahr der Abweisung hiedurch öffentlich vorgelahden, in Termiz no ben 22. Januari 1795ffen Sahreel fole che biefelbft anzugeben. Jeboch werben den abwefenden Militair : Perfonen ihre et maige Rechte vorbehalten.

Lueber. er bem reverendo Capitulo ab fanctam Mariam zu Bielefeld, und dem Berrn D. Befiphalen eigenbehorige Colonus Berns bard Benrich Benbrock, fub. Diro. 8. Baus erschaft Stighorft, bat ju Erlangung ters minlicher Abtragung feiner Schulden, auf Edictal=Citation feiner Glaubiger angetras Es werden zu bem Ende alle und jede, welche an benfelben aus irgend einem Grunde Anfpruche und Forberungen gu haben glauben, biedurch ben Strafe ber ganglichen Abweisung im Michterscheis nungefalle, öffentlich vorgelaben, folche in Termino ben 18ten Dec. c. am Gerichts haufe ju Bielefeld, Morgens 8 Uhr, ents weber felbft ober burch einen gehorig Bes pollmachtigten anzugeben und nachzuweis fen, auch fich aber bie bon bem Gemeins fouldner nachgefuchte Terminliche Bahlung gu erflaren. Uebrigens bleiben denen abme. fenden Militair : Perfonen ihre etwaigen Mechte vorfdriftemäßig vorbehalten. Umt Deepen ben 7ten Septr. 1794.

Mener.

Amt Schildesche. Auf bem hochabelichen Stifte Schildesche leib= eigenbehörigen in ben Wieben Statte nro. 23 Biebold Schildesche find die bieberis gen Befiger Beiderfeite unlangft verfior. ben, und bie Schuldenumftande ausgus mitteln nothig, damit barauf wegen ber Abbezahlung und Berfchreibung ber Braut: fchate fur die übrigen Rinder gehörige Rudficht genommen werden fonne. Es werden baber ben Strafe ber ganglichen Abweisung Alle und Jede, welche Fodes rungen haben, hierdurch ein für allemal auf ben 31. Januar 1795 nach Bielefeld ans Gerichthaus jur Ungabe nud Recht= fertigung porgeladen, den abmefenden

Militairperfonen jedoch ihre Gerechtsame borbebalten.

Sie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnas

Den König von Preuffen ic.

Entb eten allen und jeden, so an die Cheleute Berlemann zu Boofraden im fprud ju haben bermennen, Unfern Gruf, und fugen benenfelben hiedurch zu miffen : was maßen fich aus bem Bertauf der Grundftuete gedachter Cheleute und bes geringen Mobiliar : Bermogens berfelben ergeben, bag folches gur Befriedigung iba rer Gläubiger unzulänglich , und babero vermittelft Decreti vom heutigen Dato über bas Bermogen eurer gebachten Debitoren ber Concurs formaliter erofnet, und eure gebührende Worladung ad liquidandum vers ordnet worden. Goldemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dies ses Poclamatis, wovon eines allhier ben unferer Regierung, und bas andere gu Ibs benbuten anguschlagen, peremtorie, baff ihr a bate innerhalb 9 Wochen, und fpas teftens in Termino ben 20. Januar 1795. eure Forderungen, wie ihr diefelben mit uns tadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weife zu verificiren vermöget, ab Acta anzeiget, auch in gebachtem Ters mino bes Morgens um 10 Uhr in unserer biefigen Regierunge Audienz ericheinet, vor bem Deputato caufae Regierunge = Rath Warendorf euch gestellet, Die Documenta gur Juftification eurer Forderungen origis naliter produciret, mit den Gemeinschulds neren in Unsehung ber Richtigfeit ber Schuld, fo wie mit benen Neben: Creditos ren super prior tate ad Protocollum vers fabret, und demnachft rechtliches Erkennts mig und locum in dem abzufaffenden Prios ritate : Urtel gewartet. Dit Ablauf bes, bestimmten Termini aber follen Acta für geschloffen geachtet , und diejenigen , fo ihre Forberungen ad Acta nicht gemeldet, ober wenn gleich foldjes gefchehen, fich boch bemelbeten Tages nicht geftellet, und

ihre Forberungen gebührend justificiret has ben, nicht weiter gehöret, von dem vors handenen Vermögen abgewiesen, und ihs nen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden; indessen werden allen und jeden Militär=Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Urfundlich ze. Gegeben Lins gen den öten Novbr. 1794.

Anftatt und von wegen 2c. Moller.

28 ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Ronig von Preugen. 2c.

Rugen euch dem ans bem Baben Durs lachschen geburtigen Colonisten Fischer hierdurch zu miffen : bag ba ihr die euch ohnweit der Stadt Sibbenburen angewies fene und groftentheils auf Unfere Roften erhauete Renbauerei bereits im Jahr 1772 beimlich verlaffen, ohne bas von eurem zeitherigen Aufenthalt bis jest bas mindes, fte conftiret, und hieraus fowohl als aus ben fonftigen Umftanben auslangenb gu nehmen ift, da thr euch solchergestalt den Landes und ben euch befonders in Rucks ficht ber euch angewiesenen Reubauerei obs liegenden Unterthans = Pflichten entziehen wollet, Unfer officium fieci camera um eure Worladung angesuchet, Wir auch fol: chen Suchen ftatt gegeben haben. Goldemnach citiren und laben Wir euch mita telft dieses Proclamatis, welches allhier und gu Ibbenburen angufchlagen, auch den Lippstädischen Zeitungen und ben Minden: ichen wochentlichen Anzeigen zu breimalen gu inferiren, peremtorie: bag ihr a bato binnen 9 Monaten, und fpateftens in Termino den 28ften August 1795 des Mor: gens o Uhr in hiefiger Regierungsaudieng por dem ernannten Deputato Regierunge. rath Warendorf in Person, oder falls has benden gefetlichen Sinderniffe mittelft ei= nes hintauglich instruirten Mandatarit, wozu euch auf allen Fall der Regterungs referendarius Metting vorgeschlagen wird, erscheinet, bon eurer Entweichung Red und Untwort gebet, und euch befundenen Umftanden nach zur Wieberantretung ber

Meubauerei auf bie mit ench gefchloffene Bedingungen wieder einfindet, midrigens fals aber gewärtiget, bag ihr alles fernes ren baran habenden Rechts fur berluftig ertlaret, und Diefem gufolge bas Gigene thum bem Fisco zuerfannt werbe. Bus gleich werben auch alle und jede, welche an biefe Menbauerei irgend ein bingliches. Recht ober an des entwichenen Coloniften Bifchere Perfon in bermaagen, bag fie fich an die Deubauerei mit halten fonnen, einigen Unfpruch gu haben bermeinen, biers burch mit Musichluß jedoch ber Militair. perfonen, welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, ebenfalls vorgeladen, ihre vers meintliche Rechte und Unfpruche in bem ermabnten Zermin anzugeben, und rechts licher Urt nach ju verificiren, auch bems nachft rechtliche Berfügung abzumarten, wiebrigenfals aber ju gewärtigen, daß fie nach Ablauf bes gedachten Termini mit feinen weitern Unspruchen werden gehoret; fondern damit gegen ben Fiecum und ges gen beffen mit der Reubauerei vorguneb= mende fonftige Difposition pracludiret, und ihnen ein ewiges Stillichweigen auferles get werden. Urfundlich bes hierunter ges bruckten grofferen Regierungefiegels und derfelben Unterfchrift. Gegeben Lingen den 3often Octbr. 1794.

Anstatt und pon wegen ic. Möller. III Sachen, so zu verkaufen.

Jum Berkauf nachfolgender Pfänder, als Mr. 867. 1071. 2010. 2060. 2061. 2109. 2210. 2213. 2214. 2236 2238.2241. 2244. 2257. 2259. 2261. ist Terminus auf Montag den 22ten dieses Monats angezfeit, welches den Pfandgebern hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Minden den 3ten Decbr. 1794. Westphalisches Banco-Comtoir. v. Redecker.

Amt Blotho. Nachstehende ber Wittwe 2B. hrmanns zu gehörige Grunds stücke, als 1) ein Wohnhaus sub No. 21. worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal

und ein Reller befindlich , und welches nebft dem dazu gehörigen Sinterhaufe, bem Baumgarten, und der bem Saufe gegenüber liegenden Schlacht an der 2Bes fer ju 745 Riblr. in Golbe angefchlagen, 2) eine Schlacht vor Blothe fo 34 Schritt lang, und 24 Schritt breit, tagiret auf 46 Riblr. , und 3) ein Garten bor Dlotho, moven jährlich 10 ggr. 6 pf. Pacht ents richtet werben muffen, und welcher auf 100 Mthlr. gewürdiget worden, follen auf Unfuchen eines barauf gerichlich verfichers ten Glaubigere in Terminie ben Igten October, Isten Robemb. 94. und 6ten Jas nuary 1795 offentlich an ben Meifibies tenden verkauft werben , baber fich bie Liebhaber fodann jedesmal Morgens 10 Uhr an biefiger Umtoftube einfinden, und Die Beftbietende in ultimo Termino bem Befinden nach bes Bufchlage gewärtigen konnen; woben zugleich alle biejenigen, fo an ber burhin gedachten Mittme Behrs manne und beren Bermogen einigen Uns fpruch und Forderung haben, gur Ungabe und Rechtfertigung berfelben auf borbin bemertte Tagefahrten ben Strafe ber Mb= weifung biemit verabladet werden.

It bas dem Schumachermeifter Rlopper jugehörige auf ber Steinftrefe fub Dro. 712 belegene mit I Rthir, an Die Munfter ftructur beschwerte, fonft aber allobial frene und burch Sachverftandige ju 160 Rthir. gewurdigte Saus, welches rechter Sand mit einer Stube und Rammer, linter Sand mit einer Stube, oben mit einigen Rams mern verfehn, auch hinter benfelben ein Bebaude und Garten befindlich in Termis nie den 30. Decbr. 94, 30. Jan. und 10. Mart. 1795 meifibietend offentlich fubhas ffirt werben. Lufttragende Raufer wers ben daber eingelaben, fich in beregten Za: gefarten , befonders in legterer am Rath: baufe von II : 12 Uhr einzufinden, auf obbeschriebenes Saus annehmlich ju liciti. ren, und ju gewärtigen, daß nach Befine Der Marskis Commissier Aufflung.

ben solches dem Besthietenden zugeschlasgen werden soll. Zugleich werden auch alle diesenige, die aus irgend einem dienslichen Rechte an diesem Hause Forderung und Anspruch zu haben glauben, aufgesfordert, solche besonders im leztern Tersmin, ben Gesahr der Abweisung anzugeben, denen Militair: Personen werden zes doch Jura reservirt. Herford den 28sten Novbr. 1794.

Combinirtes Ronigl. und Stabtgericht.

Amt Werther. Es soll bas bem rev. Capitulo gu Bielefeld eigene, und ohe ne Abzug der Abgaben, zu dren pr Cent auf 10221 Rthir, taxirte Weffelingsche Co= lonat in der Brich. Theenhaufen Itr. 6, zus folge rechtsfraftigen Erkenntniffes, Schuls ben halber an den Deistbietenden verfauft Des Endes fich Rauflustige in werden. Terminis den 4ten Febr., 22ten April, und Sonnabende ben 27ten Junius 1795. Dors mittage zu Bielefeld am Gerichthaufe ein= gufinden, und die Bedingungen gu ver= nehmen haben, worauf bann der Beftbies tende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Nachgebote finden nicht fratt, und die Zas re tann jeder einsehen, sowohl benm Umte, als ben dem Roniglichen Unterforffer zur Mahlen zu Werther. In erwehnten Ter= minen muffen auch, außer ben befannten Roniglichen und Gutsherrlichen Abgaben, alle biejenigen, welche real Gerechtsame an bas Colonat zu haben vermennen, folche angeben, widrigenfalls gegen den Raufer undfünftigen Befiget die Abweifung erfolgt.

IV Sachen zu verpachren.

Mindell. Ein an der Contrescarpe zwischen dem Ruh und Nenen Thore, mit steinernen Pfeilern, Thur und Hecke beles gener Garte ift zu vermiethen; wem selber gefällig, wolle sich ben Brn. Grotjan an der Ruhthorschen Straße einfinden.

Da fich die Pachtjahre der mufifalifchen Aufwartung in den Alemtern Sparens

the children of the decided appropriate of

bergs tünftigen Trinitatis 1795, enben; so soll mit anderweiter Berpachtung berselben auf 4 nach einander folgende Jahre und zwar in Ansehung des Amts Enger Donsnerstags den isten Detemb. früh um 9 Uhr; am Amte zu Hiddenhausen, der Alemter Schildesche, Werther, Heepen und Bracks wede aber des folgenden Tages den igten December Bormittags um 8 Uhr an ber Sparenbergschen Contributions Casse zu Bielefeld verfahren werden. Pachtlusige konnen sich alsdenn einfinden die Bedingungen vernehmen, und unter diesen so wie der, des Borbehalts Allerhöchster Genehemiaung, den Zuschlag gewärtigen.

Kilver den 28ten November 1794.

VI Avertiffements.

3d habe mich allhier als Burger und Coditor niedergelaffen und mein Logis ben dem Raufmann Derrn Schurman, am Martte wohnhaft, genommen. Dem ge= neigten Publitum empfehle ich mich beftens und verspreche alle nur mogliche Conditors waaren, Ruchen, Torten und Gebackenes verschiedener Art, auch Gorten Liqueur, Dunich : Kirich : Bijdoff und Dimbeeren= Ertracte zu billigen und leiblichen Preifen. Auch liefere ich an Gin= und Auswärrige Damit handelnde Raufleute meine Baaren, nach beneu in Bremen und Hamburg ge= wohnlich üblichen Preisen und verspreche die punftlichfte Aufwartung. Besonders empfehle ich mich auf bas bevorstehende Weihnachtsfeft allen und jeden und hoffe Buverfichtlich die Bufriedenheit und ben Beis fall des geneigten Publifum zu erhalten. L. Chr. Nebel. Minden am 6. Dec. 94.

Be finden sich Manner, die auf meinen Namen allhier viet schlechte Pumpens arbeit verferugen, worunter meine Ehre leidet. Da ich nun von Gr. Königl. Masjestät aus Hannover hieher nach Minden bin verschrieben worden, und nach vorges wiesener Probe für einen tüchtigen Pumspen und Stellmacher bin erkant worden; so ersuche ich ein geehrtes Publikum um

peneigten Zuspruch. Ich verfertige neue Pumpen und reparire alte in bester Ordenung, mache Chaifen und Wagen wie auch Ackerwagen nach ben neuesten Modele. Meine Wohnung ist auf dem Weingarten, in dem ehemaligen Appellschen Hause.

Minden den 3ten Decbr. 1794, Conrad Cobrs.

Dur ersten Classe der zweiten Königs, D Berliner Classen Lotterie deren Zies bung auf den sten Fan. 1795 sestgeseztist, sind Loose a 1 Miblr. 2 ggr. in Golde oder 1 Miblr. 5 ggr. 6 Pf. in Courant zu haben. Der Einsatz durch alle 5 Classen ist 16 Miblr. 10 ggr. in Golde, Plans sind gratis zu haben. Minden den 5ten Decbr. 1794.

VII Ebes Derbindungen.

Die zwischen mir nad der Demoiselle Mackenroth unterm heutigen Dato geschlossene ehliche Verbindung mache ich meinen Gönnern, Freunden und Verwandten hiemit ganz gehorsamst bekannt, und empsehle mich zugleich der Fortdauer ihrer Gewogenheit und Freundschaft auf das verbindlichste. Petershagen den 30. Nopember 1794.

VIII Sterbe - Kall.

Muen meinen auswärtigen Freunden und Werwandten madje ich ben nicht gang unerwarteten aber febr traurigen Tobes= fall meiner Frau Glifabeth Charlotte ge= bobene von der Mitben, mit ber ich 37 Sahr in ber glucklichften Che gelebt habe, und beren Berluft ich mit meinen Rinbern beweine, hierdurch befannt. Rach einer 8 wodentlichen ichmerzhaften Bruftfrante heit und volligen Entfraftung entfehlief fie am 3ten bief. DR. Abende um I viertef auf II Uhr zu einem vollfommnern Leben, nachdem fie ihr Alter auf 64 Jahr gebracht hat. Bon ber Theilnahme überzeugt, verbitte ich mir alle schriftliche Beileidsbezeus gungen. Minden den 5ten Decbr. 1794. Der Marich = Commiffair Wefling.